

Grundlagen und Umfang der Unternehmung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **17 (1888)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

An die
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

Wir beehren uns anmit, der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern siebenzehnten, das Jahr 1888 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

I. Grundlagen und Umfang der Unternehmung.

Nachdem der schweiz. Bundesrath anlässlich der Vorlage unserer Jahresrechnungen und der Bilanz pro 1887 mit Rücksicht auf die der Gotthardbahngesellschaft noch obliegenden Bauverpflichtungen unter dem 25. Juni 1888 das Verlangen gestellt hat, daß der nach Abzug der vom Verwaltungsrathe beantragten Dividende von 5% sich ergebende Ueberschuß des Reinertrages der Baureserve zuzuweisen sei, haben Sie in Ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 30. Juni v. J. auf den Antrag Ihrer Rechnungsprüfungskommission beschlossen, diese Forderung des Bundesrathes nicht anzuerkennen und den Verwaltungsrath mit der bestmöglichen Wahrung der Interessen der Gesellschaft zu beauftragen. Wir haben diese Schlußnahme dem hohen Bundesrathe unter dem 1. Juli zur Kenntniß gebracht und von demselben mit Schreiben vom 21. gl. Mts. die Antwort erhalten, daß er sich, nachdem thatsächlich eine höhere Dividende als 5% nicht vertheilt und zudem der Ueberschuß reservirt worden sei, zu weiteren Schritten nicht veranlaßt sehe, immerhin unter Wahrung des Rechtes, seine Kompetenz auch fürderhin geltend zu machen. Obwohl hiemit diese Angelegenheit für einstweilen als erledigt betrachtet werden konnte, glaubten wir doch dem am Schlusse der Zuschrift des Bundesrathes enthaltenen Vorbehalte gegenüber rückantwortlich hervorheben zu sollen, daß wir eine Kompetenz des Bundesrathes zu einer derartigen Verfügung über den Reinertrag des Betriebes überhaupt nicht anzuerkennen vermögen. Auf unsere daheringe Erklärung vom 31. Juli ist uns eine Rückäußerung der h. Behörde nicht zugekommen.

Nachdem Sie in Ihrer Generalversammlung vom 30. Juni 1888 die Ausdehnung des Gotthardbahnnetzes durch den Bau einer Linie Mendrisio-Landesgrenze gegen Saronno für den Fall der Herstellung der italienischen Verbindungsstrecke Landesgrenze-Saronno resp. Mailand genehmigt hatten, sind vom schweiz. Eisenbahndepartement die konferenziellen Verhandlungen über unser daheringes Konzessionsgesuch im Sinne von Art. 2 des Eisenbahngesetzes auf den 2. November angeordnet worden. Da wir indessen begründete Ursache hatten, anzunehmen, daß die Verhandlungen in Italien über die Konzessionirung der Linie Mailand-Landesgrenze bei Novazzano noch längere Zeit beanspruchen werden, glaubten wir dem Eisenbahndepartement hievon Kenntniß geben und die Ansicht aussprechen zu sollen, daß die schweiz. Konzessionsverhandlungen unter diesen Umständen ohne Nachtheil verschoben werden könnten. In Folge dessen hat sodann das Eisenbahndepartement die Behandlung unseres Konzessionsgesuches bis zu einer bezüglichen Anregung unsererseits zurückgelegt.